



Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340

NAPOLEON FAST SPEDITION S.R.L.
Strada Salcamilor 28
447065 BOTIZ
RUMÄNIEN

WYS2-V-26 1419/3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Streißberger P.

(0 7442) 511

Durchwahl

Datum

315

12.10.2026

Betrifft

Verwaltungsstrafverfahren

Strafverfügung

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit: 27.01.2026, 14:00 Uhr

Ort: Waidhofen an der Ybbs, LB121, nächst Strkm. 23,6, Fahrtrichtung: RiFb
Amstetten

Fahrzeug: SM-01-NPO - Lastkraftwagen, SM-11-NPO - Anhänger

Tatbeschreibung:

Sie haben als Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens Napoleon Fast Spedition SRL mit Sitz in Salcamilor 28, 447065 Botiz nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idgF eingehalten wurden.

Der Anhänger mit dem Kennzeichen SM-11-NPO wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Chereji Ciprian-Lucian (geboren 10.07.1984) mit dem LKW mit dem Kennzeichen SM-01-NPO gezogen, wobei festgestellt wurde, dass ein weiterer gewerbsmäßiger Gütertransport mit Be- und Entladeort in Österreich durchgeführt wurde und dadurch innerhalb von vier Tagen nach Ende der Kabotagebeförderung eine weitere Kabotagebeförderung mit derselben Fahrzeugkombination durchgeführt wurde, obwohl gemäß Artikel 8 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idgF innerhalb von vier Tagen nach Ende der Kabotagebeförderung in einem Mitgliedstaat keine Kabotagebeförderung mit demselben Fahrzeug im selben Mitgliedstaat durchgeführt

werden darf. Es wurden von 15.01.2026 bis 22.01.2026 Kabotagefahrten ausgeführt. Am 22.01.2026 wurde zwar eine Fahrt nach Deutschland durchgeführt, es wurde jedoch am 23.01.2026 wieder zurück nach Österreich für weitere Kabotagefahrten gefahren. Es hätte wieder am 26.01.2026 nach Österreich gefahren werden dürfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 23 Abs. 1 Z 9 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022 i.V.m. Art. 8 Abs. 2a Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.10.2009 idF Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 vom 15.7.2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 1.600,00	73 Stunden	§ 23 Abs. 1 und Abs. 4 zweiter Satz GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022

Zahlungshinweise:

Einzuzahlender Betrag: Es wurde bereits eine Sicherheitsleistung über € 1.600,00 geleistet. Es ist daher kein weiterer Betrag einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch muss

- binnen **zwei Wochen** nach Zustellung schriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, in jeder anderen technisch möglichen Weise oder mündlich (während der Parteienverkehrszeiten) **bei uns eingebracht werden**,
- diese Strafverfügung bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Im Einspruch können Sie die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn Sie rechtzeitig Einspruch erheben, wird von uns das **ordentliche Verfahren** eingeleitet; der Einspruch gilt in diesem Fall als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.

Durch den Einspruch tritt die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Sie im Einspruch **ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten** anfechten.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in dieser Strafverfügung.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis ist dem/der Bestraften ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10% der Strafe, mindestens jedoch in der Höhe von € 10,00 vorzuschreiben.

Der Bürgermeister, i.A.

S t r e i ß l b e r g e r



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen
Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter
<https://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>

ANGESCHLAGEN AM 14.10.26 

ABGENOMMEN AM